

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung

2. Sitzung
9. Februar 2022

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 17.11 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) stellt die Frage:

Wie stellt sich die aktuelle Situation im Vollzug hinsichtlich des pandemiebedingten Aussetzens der Ersatzfreiheitsstrafe mit ggf. welchen Auswirkungen auf künftige Sammelgnadenerlasse dar?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) antwortet, aufgrund der am 30. Juni 2020 sowie am 25. Juni 2021 ausgesprochenen Gnadenerlasserweise anlässlich der Coronapandemie seien bis zum Stichtag einen 31. Dezember 2021 insgesamt 6 269 Gnadenerweise erteilt. Dies treffe nur Fälle, in denen ursprüngliche Geldstrafen mit bis zu 40 Tagessätzen vergleichsweise gering seien, die ursprüngliche Geldstrafe zwar höher, aber zur Hälfte verbüßt, bezahlt oder abgearbeitet worden sei oder sie sich gegen Verurteilte richte, die älter als 60 Jahre seien. Aktuell sei die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zudem bis 31. März 2022 ausgesetzt. Hätten in den Jahren 2018 und 2019 im Monat durchschnittlich 318 bzw. 340 Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, seien es aufgrund der vorgenommenen Maßnahmen im Jahr 2020 im Durchschnitt nur noch 168 Gefangene bzw. 190 im Jahr 2021. Dies entspreche einer Reduktion um etwa 50 Prozent.

Die Maßnahme habe zum einen zunächst der Verhinderung von Viruseinbrüchen in die Vollzugsanstalten und der Verminderung von Ansteckungsrisiken gedient. Das Infektionsgeschehen habe sich in den Vollzugsanstalten deutlich weniger dynamisch als in der Gesamtbevölkerung entwickelt. Die medizinische Versorgung habe auch bei einzelnen Ausnahmefällen gewährleistet werden können. Personelle Ressourcen seien geschont worden, sodass entsprechend pandemiebedingte Engpässe hätten aufgefangen werden können. Freie Räume hätten für Sonderbereiche wie beispielsweise Präventionsisolation für Zugänge von außen und Quarantänestationen genutzt werden können. Etwaiger künftiger Strafaufschub und/oder Strafunterbrechungsmaßnahmen würden sich dementsprechend an der Situation im Strafvollzug orientieren. Die Voraussetzungen hierfür seien in der Strafprozessordnung klar geregelt.

Die Sammelgnadenerweise stellen ein anderes Instrument dar, das jedoch bereits seit Jahrzehnten im Rahmen der sogenannten Jahresendamnestie genutzt werde. Ob es hier noch einmal in der Situation der Pandemie genutzt werde, werde ebenfalls von der weiteren Entwicklung der Situation im Strafvollzug abhängen. Es sei jedoch lohnenswert, sich die Auswirkungen des Sammelgnadenerlasses auf den Vollzug und die Verurteilten gut anzuschauen. Ersatzfreiheitsstrafen betreffen Menschen, die nicht zu Haft, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt worden seien. Diese Erfahrungen sollten daher nicht verloren gehen, sondern in die Diskussion einfließen, in welchen Fällen mit welchen Alternativen Ersatzfreiheitsstrafen künftig nicht so häufig wie bisher vollzogen werden müssten.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) merkt an, ein signifikanter Anteil derjenigen, die bisher Ersatzfreiheitsstrafen in den Vollzugsanstalten verbüßen, seien Personen, die aufgrund des Erschleichens von Leistungen, Beförderungsleistungen, und dem Nichterbringen der entsprechenden Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssten. Die neue Koalition auf Bundesebene habe sich zumindest politisch festgelegt, die Diskussion um die Herabstufung des Erschleichens von Beförderungsleistungen in das Ordnungswidrigkeitengesetz vornehmen zu wollen. Habe die Senatorin auf der Ebene der Justizministerkonferenz oder anderswo vorgenommen, zu wann mit einer entsprechenden Gesetzgebung zu rechnen sei?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) erklärt, ihr lägen keine konkreten Informationen vor. Sie unterstütze dieses Vorhaben aber ausdrücklich.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) fragt:

Wie hoch ist die Impfquote unter den Gefangenen und Bediensteten des Berliner Justizvollzugs und was unternimmt die Senatsverwaltung, damit möglichst viele das Angebot einer Impfung annehmen?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) trägt vor, die Impf- und Genesenquote unter den Beschäftigten im Berliner Justizvollzug sei außerordentlich hoch. Sie liege aktuell im Durchschnitt bei etwa 87 Prozent, wobei der geringste Wert einer Einrichtung immer noch bei 83,7 Prozent liege, der höchste bei 92,8 Prozent, Zweit- und Drittimpfungen mit eingeschlossen. Den Beschäftigten seien bereits im Februar und März 2021 Impfangebote unterbreitet worden. Ebenso hätten alle Beschäftigten frühzeitig Angebote für Zweit- und Auffrischungsimpfungen erhalten. Bei den Gefangenen werde der Impf- und Genesenstatus bislang aus vor allem datenschutzrechtlichen Gründen nicht einheitlich erfasst. Zudem sei die Fluktuation der

Inhaftierten höher als unter den Bediensteten. Ein Schätzwert variere je nach Anstalt zwischen 40 Prozent und 80 Prozent. Derzeit laufe deshalb die Implementierung eines neuen Systems bei den Justizvollzugsanstalten für künftig valide Zahlen auch bei den Gefangenen und Sicherheitsverwahrten. Vorgesehen sei die Speicherung in vier Kategorien: geimpft, genesen, nicht geimpft und genesen, lehnt Impfung ab. Diese Daten würden der Senatsverwaltung anonymisiert übermittelt. Sie seien für die Gefangenen hilfreich und einfacher, beispielsweise um derzeit überhaupt Besuch empfangen zu können und eine Erinnerung an die nächste Impfung. Es werde alles unternommen, um die Impfbereitschaft bei den Gefangenen möglichst zu steigern. Hierfür würden regelmäßig Einladungsschreiben mit Aufklärungsmaterial zu den Impfstoffen sowie Datenschutzinformationen verteilt, mehrsprachig sowie in leichter Sprache. Sie selbst habe alle Gefangenen der Justizvollzugsanstalten in Berlin Anfang des Jahres persönlich angeschrieben mit der Bitte, eine Impfung vorzunehmen. Dieses Schreiben sei in vier Sprachen übersetzt worden. Der medizinische Dienst der Anstalten führe zudem gezielt Aufklärungsgespräche durch. Sie hoffe auf eine Zunahme der Impfbereitschaft durch weitere Impfstoffe, Totimpfstoffe.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) fragt nach, in welchen Anstalten die Impfquote der Inhaftierten besonders hoch und wo sie besonders niedrig sei.

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) erwidert, es seien nur Schätzwerte, denn die Angaben der Gefangenen seien freiwillig. Je nach Impfstatus hätten die Gefangenen unterschiedliche Möglichkeiten beispielsweise hinsichtlich des Besuchs. Gefangene mit einem hohen Impfschutz dürften großes Interesse daran haben, dieses zu kommunizieren, weil sich dies auf den Alltag auswirke.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die Frage:

Was ist Inhalt der in den Richtlinien der Regierungspolitik, Drs. 19/0114, Seite 51, erwähnten Studie über „Zugang zu Recht und Justiz“, wer führt sie seit wann durch und welche Ergebnisse liegen bisher vor?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) erläutert, es handle sich um eine seit Dezember 2020 laufende und seitens der Senatsverwaltung geförderte Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, WZB, unter Leitung von Prof. Dr. Michael Wrase. Auf empirischer Grundlage solle untersucht werden, wie der tatsächliche Zugang für Bürger zum Recht und zur Justiz in Berlin unabhängig vom sozialen Status und anderen diskriminierungsrelevanten Merkmalen gewährleistet sei. Dabei würden die spezifischen rechtlichen und institutionellen, materiellen und sozialen Barrieren beim Zugang zu den Justizbehörden analysiert. Auf Grundlage der Studienergebnisse sollten konkrete Handlungsempfehlungen im Bereich der Gewährleistung eines effektiven und gleichberechtigten Rechtzugangs im Land Berlin erstellt werden. Seit Dezember 2021 liege ein Zwischenbericht vor, der insbesondere auf 41 mit Richterinnen und Richtern und Experten geführten Interviews basiere. Der Fokus habe dabei auf Wohnungs-, Miet- und Verbraucherschutzsachen gelegen. Der Zwischenbericht komme unter anderem zu dem Ergebnis:

Aus der vorliegenden explorativen Untersuchung ergeben sich Hinweise, dass sozioökonomische, schwächere, die migrantische bzw. migrantisierte Personen erheblich

höhere Schwellen beim Rechtszugang zu überwinden haben als andere Menschen und damit einer höheren Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, ihre Rechte nicht adäquat geltend zu machen. Ebenso sind der Bildungsstand, Informiertheit und Rechtskenntnisse sowie sprachliche Hürden von erheblicher Bedeutung. Im Umgang mit der Berliner Justiz ergeben sich deutliche Differenzen zwischen den befragten Expertinnen und Experten. Von Seiten der Verbände, die von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen vertreten, wird eine mangelnde Sensibilität der Justiz für derartige Diskriminierung kritisiert und sogleich von diskriminierenden Praktiken in Gerichtsverfahren berichtet. Ungeachtet einer genaueren Nachprüfung und Einordnung dieser subjektiven Einschätzung sollte die Auswertung der empirischen Befunde Anlass dafür geben, genauer zu untersuchen, wie Barrieren für migrantische oder migrantisierte Personen abgebaut, Benachteiligung aufgrund rassistischer Zuschreibung verhindert sowie die Diversität und Responsivität der Berliner Justiz auf diskriminierungsbezogene Probleme erhöht werden können. Dabei sollten unter anderem beachtet werden, wie Verwaltung und Justiz in der Praxis vorhandene Ermessensspielräume nutzen.

Zudem stellt der Zwischenbericht fest:

Verbandliche Rechtsberatung speziell auch für migrantische bzw. migrantisierte Personen ist nicht flächendeckend und ausreichend vorhanden. Das bestehende System aus Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wird auch mit Blick auf die praktische Handhabung durch die Berliner Justizbehörden bzw. Gerichte als zumindest teilweise nicht ausreichend angesehen, um bestehende Barrieren beim Rechtszugang für sozioökonomisch benachteiligte Personen effektiv abzubauen. In diesem Bereich ist weitere Forschung erforderlich.

Aufschluss über den tatsächlichen Rechtszugang in Berlin sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten über Beratungsangebote und Rechtsantragstellen sollen zudem weitere Befragungen sowie ein berlinweiter repräsentativer Survey ergeben. Da der Zwischenbericht ein bestehendes Zugangsproblem nahelege, erscheine eine Fortführung des Projekts geboten. Die Auswertung in ihrem Haus laufe allerdings noch.

Alexander Herrmann (CDU) erkundigt sich, welche Fördermittel bislang für die Studie gewährt worden seien. Welche konkreten Schritte seien aus Sicht der Senatorin zur Fortführung der Studie nach dem Zwischenergebnis notwendig?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) antwortet, im vergangenen Jahr sei das Projekt mit insgesamt 69 334,82 Euro gefördert worden. In dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplans 2022/23 seien für die Fortführung der Projektförderung in 2022 und 2023 jeweils 75 000 Euro vorgesehen. Weiteren Schritten wolle sie nicht vorgreifen, sondern substantiiert vorgehen.

Florian Dörstelmann (SPD) verweist auf die aktuelle Medienberichterstattung zur Zusammenarbeit auch zwischen der türkischen und der deutschen Justiz bzw. den Polizeikräften zum sogenannten Polizistentrick. Gebe es auch in Berlin Verfahren gegen Angehörige des sogenannten Miri-Clans?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) erklärt, konkrete Informationen lägen noch nicht vor.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Wahl [0007](#)
Drucksache 19/0026 Recht
**Wahl von Vertrauensleuten und
Vertreterinnen/Vertretern für den bei dem
Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden
Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und ehrenamtlichen Richter**
- b) Wahl [0010](#)
Drucksache 19/0073 Recht
**Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen
und Vertretern für den bei dem
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu
bestellenden Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen
Richter**
- c) Wahl [0011](#)
Drucksache 19/0074 Recht
**Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen
und Vertretern für den bei dem Verwaltungsgericht
Berlin zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen
Richter**

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf die vorliegenden Wahlvorschläge. Er weist darauf hin, dass die Fraktion Die Linke für die Wahl von Vertrauensleuten beim Oberverwaltungsgericht zu Punkt 2 b) der Tagesordnung bisher keine Stellvertretung benannt habe. § 74 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses gestatte die offene Wahl durch Zuruf oder Handzeichen. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses könnten in dem gleichen Wahlgang mehrere Personen einer Liste gewählt werden, wenn es nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie Plätze gebe.

Der **Ausschuss** kommt überein, entsprechend zu verfahren.

Als Vertrauensleute der Wahl zu 2a) würden vorgeschlagen:

Hasso Lieber als Vorschlag der Fraktion der SPD
Betül Gülşen als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Rüdiger Jakesch als Vorschlag der Fraktion der CDU

Stefan Herweg als Vorschlag der Fraktion Die Linke

Als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen würden vorgeschlagen:

Christiane Hauschildt als Vorschlag der Fraktion der SPD
Maria-Lena Muckelbauer als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Peter Ludolph als Vorschlag der Fraktion der CDU
Anna-Sophie Brandstätter als Vorschlag der Fraktion Die Linke

Der **Ausschuss** wählt die genannten Personen.

Als Vertrauensleute der Wahl zu 2b) würden vorgeschlagen:

Eric Baumann als Vorschlag der Fraktion der SPD
Dr. Rexane Sarah Rasmussen als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Dieter Hapel als Vorschlag der Fraktion der CDU
Antonio Leonhardt als Vorschlag der Fraktion Die Linke

Als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen würden vorgeschlagen:

Frank Zimmermann als Vorschlag der Fraktion der SPD
Benjamin Gehrels als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Rüdiger Jakesch als Vorschlag der Fraktion der CDU

Der **Ausschuss** wählt die genannten Personen.

Als Vertrauensleute der Wahl zu 2c) würden vorgeschlagen:

Frank Zimmermann als Vorschlag der Fraktion der SPD, Stellvertreter Eric Baumann
Christiane Hauschildt als Vorschlag der Fraktion der SPD, Stellvertreter Hasso Lieber
Lena Gumnio als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stellvertreter Lutz Birkholz
Astrid Lamm als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stellvertreter Micha Greif
Rüdiger Jakesch als Vorschlag der Fraktion der CDU, Stellvertreter Joachim Koza
Jörg Wienkoop als Vorschlag der Fraktion der CDU, Stellvertreter Dieter Hapel
Birgit Stenzel als Vorschlag der Fraktion Die Linke, Stellvertreter Hassan Metwally

Der **Ausschuss** wählt die genannten Personen. Weiteres siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0015](#)
Darstellung der Leitlinien der Regierungspolitik für **Recht**
die Bereiche Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
durch die Senatorin für Justiz, Vielfalt und
Antidiskriminierung
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0014](#)
Recht
**Pläne der Justizsenatorin zur Reform des
Räumungsverfahrens – Wird in Berlin jetzt das
Versäumnisurteil obsolet?**
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

Alexander Herrmann (CDU) begründet zu TOP 3a), ihn interessiere, was die Justizsenatorin in dieser Legislaturperiode erreichen und auf den Weg bringen wolle. Welche Projekte habe sie sich vorgenommen? Welche Schwerpunkte würden gesetzt?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) stellt zu TOP 3a) die Leitlinien der Regierungspolitik für ihren Geschäftsbereich vor. Drängend und wichtig sei die Digitalisierung der Justiz. Im Bereich des mobilen Arbeitens und der Videokonferenzen habe es bereits erhebliche Fortschritte gegeben. In der Sozialgerichtsbarkeit seien bereits alle Richterinnen und Richter mit mobilen Endgeräten ausgestattet; in den anderen Gerichten und Behörden würden bzw. seien Geräte zu einer vollständigen Ausstattung bestellt. Zudem seien alle Gerichtsstandorte mit Videokonferenzsystemen ausgestattet, die digitale Verhandlungen ermöglichen. Daneben müsse die papiergebundene Bearbeitung vollständig in die E-Akte überführt, die IT-Infrastruktur neu aufgestellt und dabei alle Anforderungen an Datensicherheit und Datenverfügbarkeit erfüllt werden. Diese Herausforderung wolle sie gleich zu Beginn ihrer Amtszeit angehen. Mitarbeitende und Bürger hätten einen Anspruch auf eine moderne, datensichere, barrierefreie und leistungsstarke dritte Gewalt auch im Bereich der IT. Zentral sei, die vorhandenen Ressourcen zu fokussieren, Reibungsverluste zu vermeiden und die Chance der Digitalisierung etwa auch durch eine stärkere Einbringung des Landes Berlin in Länderverbünde schnellstmöglich noch umfassender zu nutzen. Sie strebe eine Umstrukturierung und Stärkung des IT-Bereichs der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung an. Hierfür würden zwei neue IT-Referate geschaffen werden, um die sich stellenden rechtlichen, technischen und grundsätzlich strategischen Fragen noch passgenauer bearbeiten zu können. So könne parallel die Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister IDTZ abgesichert und der Weg in eine eigenständige IT-Infrastruktur der Justiz fortgeschrieben werden.

Wichtiger weiterer Schwerpunkt sei die personelle Stärkung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Eine neue Abteilung sei bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den EnchroChat-Verfahren bereits geschaffen. Hierzu seien bereits drei neue Strafkammern beim Landgericht eingerichtet, zwei weitere würden voraussichtlich zum 1. Juni dieses Jahres hinzukommen.

Sie werde sich für eine weitere Verstärkung der Hauptabteilung Wirtschaft bei der Staatsanwaltschaft im Interesse der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität einsetzen. Die Anzahl der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte sollte im Interesse einer besseren Abbildung der Vielfalt der Gesellschaft in der Justiz erhöht sowie ein maßvoller Stellenaufwuchs im Justizvollzug und bei den sozialen Diensten der Justiz zu erreicht werden. Wichtig sei eine Erhöhung der Erfolgsquote von Resozialisierung, um so den Justizvollzug zu entlasten. Dies wolle sie unter anderem auch durch eine bessere Kooperation der Bereiche, Stärkung des offenen Vollzugs für geeignete Gefangene und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für vorzeitige Haftentlassungen erreichen. Der geschlossene Vollzug werde aber Realität bleiben. Daher werde auch dort eine Verbesserung der Haftbedingungen angestrebt, wo dies auch im Interes-

se der Resozialisierung notwendig sei. Hierfür seien bereits Mittel in Höhe von 180 Millionen Euro für Bau-, Planungs- und Sanierungsvorhaben in der Investitionsplanung vorgesehen.

Die Ausbildung im Kammergericht sowie im Justizvollzug solle zukunftsfähig gemacht werden. Mit der Weiterentwicklung der Berufsbilder solle die Attraktivität der Berufe erhöht werden. Dies schließe digitale Kompetenzen mit ein, aber auch Mediations- und Verhandlungsgeschick. Im ersten Quartal dieses Jahres solle zudem erstmals ein Pilotversuch zur E-Klausur im juristischen Staatsexamen stattfinden. Eine erste digitale AG-Klausur finde am 23. März 2022 statt, eine zweite am 27. April 2022. Nach deren Evaluation könnten dann die komplexen rechtlichen, technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen geklärt werden, um den Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten auch bald im echten Staatsexamen E-Klausuren anbieten zu können. Darüber hinaus werde zusammen mit dem Land Brandenburg mit den Hochschulen und Verbänden überlegt, wie die juristische Ausbildung grundsätzlich weiterentwickelt werden könne, um dem Interesse der Studierenden, der Referendarinnen und Referendare, aber auch dem Berliner Landesinteresse für den zukünftigen Nachwuchs der Justiz und der Verwaltung gerecht zu werden.

Im Bereich Vielfalt und Antidiskriminierung werde noch im ersten Quartal eine Fachstelle eingerichtet werden, die die Berliner Verwaltung mit Rat und Tat bei der diversitätsorientierten Organisations- und Kompetenzentwicklung unterstützen werde. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode sei hier viel geschehen, vor allem auf der Ebene der gesetzlichen Grundlagen und der Landesprogramme. Ihr sei wichtig, überall zu einer tatsächlich gelebten Diversität und Freiheit von Diskriminierung zu gelangen. Hierzu gehöre der Abbau struktureller Diskriminierung und auch die positive Förderung von Vielfalt. Dies sei in vielen Bereichen schon beispielhaft der Fall; andere Bereiche könnten verbessert werden.

Innerhalb der ersten 100 Tage des Senats werde ihr Haus zudem Eckpunkte für ein Opfer-schutzhilfegesetz vorlegen unter Mitwirkung relevanter Akteurinnen und Akteure aus Zivilgesellschaft und Verwaltung. Berlin sei bereits Vorreiter in den Angeboten und Einrichtungen zum Opferschutz. Wichtig sei ihr das Ausbauen und Institutionalisieren der Maßnahmen. Andererseits solle aber auch ein weiterer Schritt gegangen werden mit gesetzlich verbrieften Rechtsansprüchen zur bedürfnisorientierten Unterstützung, Information und Beratung der betroffenen Personen. Hier sei ein proaktiver Ansatz wichtig und die Einhaltung von Qualitätsstandards im Umgang mit Betroffenen. Ziel der Koalition sei es, die erforderliche Antidiskriminierungsarbeit zu stärken und um Maßnahmen zur positiven Förderung von Vielfalt in der Stadtgesellschaft und Justiz zu ergänzen. Hierzu wolle sie in ihrem Haus eine neue Abteilung – Vielfalt in Gesellschaft und Justiz – errichten. Es werde zahlreiche Querschnittsthemen zwischen der Abteilung Vielfalt und dem Justizbereich geben. Darin lägen große Chancen beispielsweise für Fortschritte in Richtung eines diskriminierungsfreien oder zumindest diskriminierungsreduzierten Rechtszugangs, einer besseren Abbildung der Vielfalt der Stadtgesellschaft in der Justiz und der spezifischen Weiterentwicklung von Maßnahmen im Opferschutz und der Resozialisierung, die die ganze Vielfalt an Menschen in der Stadt berücksichtigen müssten. Recht und Justiz müsse alle Menschen in dieser Stadt gleichermaßen berücksichtigen. Ungeachtet ihrer Herkunft, Sprache, ihres Geschlechts und ihrer sozialen Lage müssten alle Menschen in dieser Stadt den gleichen Zugang genießen.

Der Koalitionsvertrag enthalte viele weitere Projekte, wichtige Bauvorhaben, vor allem auf dem Justizcampus Moabit sowie die Schaffung eines neuen Landgerichts. Viele dieser Vorhaben seien komplex und erforderten sorgfältige Vorbereitung.

Zu TOP 3b): Das im Koalitionsvertrag vorgesehene Modellprojekt, bei dem Räumungsklagen durch Justizbedienstete zugestellt werden sollten, sei Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Koalition zur Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Land Berlin. Dabei sollten Versäumnisurteile nicht obsolet oder berechnete Räumungsansprüche vereitelt werden. Vielmehr sollten Versäumnisurteile, die sich aufgrund unterbliebener tatsächlicher Kenntnis von Räumungsklagen bzw. der fehlenden Kenntnis der Möglichkeiten einer Abwendung ergeben hätten, vermieden werden. Das Versäumnisrecht diene dazu, die andere Partei gewissermaßen wachzurütteln und Prozessverzögerungen durch eine Partei zu verhindern. In Fällen von Räumungsklagen werde dieser Zweck aber nicht selten verfehlt, wenn betroffene Mieterinnen und Mieter nicht rechtzeitig Kenntnis von dem Räumungsantrag erhielten oder von der Situation schlichtweg überfordert seien. Im Zivilrecht und im Zivilprozess gelte der Grundsatz, dass umso mehr Möglichkeiten bestünden, einen Wohnungsverlust zu verhindern, je früher die Gefährdung des Mietverhältnisses erkannt und Maßnahmen zu dessen Sicherung ergriffen würden. Die Zustellung einer Räumungsklage sei oftmals letzter Zeitpunkt, zu dem noch wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Wohnung ergriffen werden könnten, etwa durch Nachzahlung rückständiger Mieten. Nach Zustellung eines Versäumnisurteils entfalle für die Mieterinnen und Mieter sogar die Abwendungsbefugnis durch Sicherungsleistung. Diese Umstände seien auch der Grund für die Mitteilungspflicht der Amtsgerichte gegenüber dem Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe, reichten allein aber nicht aus, zumal sie aktuell nur auf außerordentliche Kündigung wegen rückständiger Miete Anwendung fänden, nicht aber zum Beispiel auf Eigenbedarfskündigung oder anderen ordentlichen Kündigungen. Bei der bislang üblichen postalischen Zustellung von Räumungsklagen komme es regelmäßig zu sogenannten Ersatzzustellungen, weil die Räumungsklage einfach in den Briefkasten eingeworfen werde. Gerade bei Mieterinnen und Mietern in finanziellen Notlagen und schwierigen Lebenssituationen komme es zu einer Vielzahl von Zustellungen, Mahnungen oder ähnlichem. Dabei gebe es die Gefahr, den Überblick zu verlieren und die besonders bedrohlichen Räumungsklagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen. Auch im Interesse eines fairen Zivilprozesses sollte Sicherheit bestehen, dass eine von Räumung ihres Wohnraums betroffene Person zumindest tatsächlich von der Räumungsklage Kenntnis erhalte und der Person die Gefahr einer Untätigkeit bewusst sei. Die persönliche aufsuchende Zustellung von Räumungsklagen durch Justizbeamte, Justizbedienstete oder auch als Team mit Vertretern anderer Behörden, die inhaltlich beraten könnten, könnte dieses Problem abmildern, da die tatsächliche Kenntnisnahme sichergestellt und die erhebliche Bedeutung der Räumungsklage verdeutlicht würde.

Die entsprechende Ausgestaltung bedürfe jedoch eingehender Prüfung. Diese Art der Zustellung solle daher zunächst in einem Modellprojekt erprobt und evaluiert werden. Organisatorische Einzelheiten seien in dem Projekt noch zu klären. Seitens des Kammergerichts sowie der Amtsgerichte Schöneberg und Lichtenberg seien bereits in Eigeninitiative erste Projektschritte unternommen worden. Die Vizepräsidentin des Kammergerichts beabsichtige noch im Februar, zu einem ersten Termin, der dem Austausch dienen solle, am Kammergericht einzuladen, bei dem das Projekt einer aufsuchenden Zustellung von Räumungsklagen zunächst mit Beteiligten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit besprochen werden solle. Auch an den Amtsgerichten Schöneberg und Lichtenberg seien Erfahrungen gemacht worden, dass schriftliche

Informationen von den oftmals überforderten Mietern nicht hinreichend wahrgenommen würden. Im Rahmen von Projekten dort werde gezielt geprüft, inwieweit Möglichkeiten bestünden, Wohnungslosigkeit zu vermeiden, durch konkrete, auch mündliche in der Sitzung erteilte Hinweise auf die Hilfsangebote der Bezirke. Sie begrüßte die Eigeninitiative der Gerichte an dieser Stelle. Das Projekt werde sehr hohe Priorität genießen.

Florian Dörstelmann (SPD) begrüßt den Schwerpunkt, Recht und Justiz allen Menschen gleichermaßen zugänglich zu machen. Es sei ein Problem, dass Menschen ihr gutes Recht auch vor Gerichten nicht suchten, obwohl es ihnen dort zugesprochen würde, weil sie durch eine Barriere gleich welcher Art davon abgehalten würden. Es gebe auch eine Situation, in der Ungleichgewichte konkrete Auswirkungen in der Rechtsprechung bzw. Rechtsfindung hätten, wenn beispielsweise große Konzerne mit ihrer geballten und komplexen Justiz- und Rechtskenntnis alle Eventualitäten vorausberechnen könnten, der einzelne Vertragspartner aber große Schwierigkeiten habe, sich mit diesen Sachen auseinanderzusetzen. Dies bilde auch die Brücke zu Fragen eines sinnvollen und rechtlichen einwandfreien Verbraucherschutzes.

Für seine Fraktion sei weiterhin ein gutes Zusammenspiel bei den Strafverfolgungsbehörden wichtig. Das, was von der Polizei ermittelt werde, sollte auch sinnvoll zur Anklage gebracht und entsprechend verfolgt werden. Insofern sei die jetzt vereinbarte Teilung des Landgerichts in ein Landgericht für Zivilsachen und für Strafsachen sinnvoll. Auch der Ausbau des Justizcampus Moabit werde auch organisatorisch Vorteile bringen. Insgesamt gelte für die Justiz, dass Digitalisierung weiterhin höchste Priorität haben muss, wie es die Erfahrungen der letzten fünf Jahre belegt hätten. Die Rechtsprechung dürfe den soziale Ausgleich nicht völlig aus dem Blick geraten.

Die Reform des Räumungsverfahrens, weil auf entsprechende Zustellungen nicht mehr reagiert werde, signalisiere wohl einen umfassender Betreuungsbedarf. Die Räumung sollte stets Ultima Ratio sein, gleichzeitig gebe es aber ein Interesse an der Durchsetzung von entsprechenden Titeln. Er begrüße, dass das Thema in den Blick genommen werde; es gebe vielleicht auch Möglichkeiten, mit begleitenden Maßnahmen die Auswirkungen im Griff zu behalten.

Orkan Özdemir (SPD) interessiert, wer für die neu geschaffene Stelle zur Beratung der Verwaltung im Diversitykontext bei der LADS habe gewonnen werden können.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) führt aus, sie bitte um nähere Informationen zur geplanten Justiz-IT-Struktur und den Verbänden zu anderen Bundesländern. Wie sei der aktuelle Stand? Sei die Senatorin über die Schwierigkeiten beim beA, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach informiert? Stehe die Senatorin in Kontakt mit der Anwalt- und Richterschaft diesbezüglich, um im Gespräch zu bleiben und über die Probleme in der Praxis informiert zu werden? Bezüglich der erwähnten Verstärkung der Stellen in der Justiz gebe es bei den Beförderungsstellen das Problem, dass Frauen nicht so schnell befördert würden, weil sie weniger Erfahrungszeiten als Männer hätten, was häufig an der Carearbeit in der Familie liege. Könne sich die Senatorin vorstellen, im Rahmen des Richterwahlausschusses auf eine Änderung hinzuwirken? Beim Opferschutz vermisste sie Hinweise zur Täterarbeit. Ihre Fraktion sei der Auffassung, dass die beste Prävention Täterarbeit darstelle. Sei dies ebenfalls ein wichtiger Punkt für die Senatorin? Halte es die Senatorin für wichtig, auch die Mediation mehr in die Juristenausbildung einzubringen?

Marc Vallendar (AfD) spricht über den Bereich Ausbau und Modernisierung von Haftanstalten und Gerichtsgebäuden, der in dem Vortrag der Senatorin nicht so im Vordergrund gestanden habe. Wie verhalte es sich mit der Teilanstalt I in Tegel? Gebe es einen Fortschritt in den Planungen, dass die abgerissene Teilanstalt einem Neubau zugeführt werde? Sei innerhalb der Amtszeit damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht Berlin in das Kathreiner-Haus umziehe? Wie stelle sich die Senatorin den Ausbau des Justizzentrums vor, auch die Veränderung der Struktur des Landgerichts? Was sei unter maßvollem Stellenaufwuchs in den Justizvollzugsanstalten zu verstehen? Gebe es schon Zahlen? Bei den Einstellungsbeförderungen solle ein Schwerpunkt auf die Erhöhung des Migrationsanteils gelegt werden. Im öffentlichen Dienst gelte nach Art. 33 Abs. 3 Grundgesetz die Einstellung nach Eignung, Leistung und Befähigung unabhängig von der Herkunft. Wie solle dieser Grundsatz umgangen werden? Seien Gesetzesänderungen zu erwarten, die Quoten festgeschrieben? Solle lediglich Werbung dafür gemacht werden, dass sich mehr Menschen mit Migrationshintergrund bewürben? Ihn interessiere der Standpunkt der Senatorin zum Neutralitätsgesetz Berlin. Der vorherige Justizsenator habe innerhalb der Referendarausbildung eine Änderung im Bereich der Referendarinnenausbildung bei der Staatsanwaltschaft vorgenommen, wonach dort Rechtsreferendarinnen mit Kopftuch auch Anklageschriften verlesen könnten, sofern sie eine Begleitung dabei hätten. Werde diese Praxis wieder geändert oder sogar weiter ausgebaut?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) führt aus, das BQN Netzwerk sei beauftragt worden; die Fachstelle werde die Arbeit noch im ersten Quartal aufnehmen. Bezüglich der Verbünde mit anderen Bundesländern stehe ein erster Kooperationsvertrag mit dem Land Hamburg kurz bevor. Bei Einstellungen wolle sie von dem Anspruch, exzellente Kandidaten für die Justiz zu gewinnen, nicht abrücken. Sie wolle keinesfalls etwas umgehen. Es gebe aber offenkundig Ausbildungs- und Erwerbsbiografien, die stärker in Führungspositionen, stärker in Positionen exponierter Natur führten. Es sei zeitgemäß, sich mit diesen Strukturen zu befassen, sich genauer anzuschauen, wie die Mechanismen wirkten. Es gebe keinen Unterschied dahingehend, dass eine Person qua Geschlecht besser geeignet wäre als ein anderes Geschlecht. Jenseits dessen, dass es bereits Ideen gebe, welche Strukturen dazu führten, beispielsweise Kindererziehung, gebe es weitere Mechanismen, die wirkten. Es müsse überlegt werden, wie ein Beitrag dazu geleistet werden könne, dass Personen mit Potenzial, hochkarätig für die Justiz zu arbeiten, auch tatsächlich in diese Positionen kämen. Insofern müsse noch einmal genauer betrachtet werden, welche Kriterien herangezogen würden. Aktuell sei es beispielsweise nicht so, dass Mehrsprachigkeit auf der Positivseite genannt werde.

Sie sei mit der Anwaltschaft noch nicht in Kontakt bezüglich des elektronischen Anwaltspostfach getreten, habe aber bereits mit dem Berliner Anwaltsblatt gesprochen. Mediation in der Juristenausbildung werde durchaus thematisiert.

Die Teilung des Landgerichts werde auch die Arbeit des Ausschusses begleiten. Derzeit laufe die erste Planungsphase. Es gebe Fragen personeller, räumlicher und infrastruktureller Art, damit die Teilung des Landgerichts möglichst reibungslos erfolge. Wenn das Landgericht bis Ende 2023 geteilt wäre, wäre es schön, müsse aber in der Entwicklung abgewartet werden. An den Umzugsplänen des Verwaltungsgerichts zum Kathreiner-Haus habe sich nichts geändert. Die bauliche Situation lasse jedoch einen sofortigen Umzug nicht zu, insofern werde auch hier noch etwas Zeit benötigt.

Zur Frage nach ihrem Standpunkt zum Neutralitätsgesetz verweise sie auf den Bericht des „Tagesspiegel“. Sie halte den Anspruch, dass Beamtinnen, Lehrerinnen sowie Richterinnen neutral auftreten und in gleicher Weise alle Menschen behandeln sollten, für richtig; es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass unterschiedlich behandelt werde. Dieses Ziel zu erreichen, müsse verfassungsgemäß stattfinden. Insofern halte sie das Vorhaben der Koalition, abzuwarten, was das Bundesverfassungsgericht schlussendlich zum Berliner Neutralitätsgesetz, für den richtigen Weg. Bis dahin werde sie sich an das Neutralitätsgesetz gebunden fühlen, wozu auch gehöre, dass bei Referendarinnen in der Ausbildung Ausnahmen der §§ 1 und 2 gemacht werden könnten.

Holger Krestel (FDP) wendet ein, die Aussagen zu den Räumungstiteln klinge anders als ursprüngliche Aussagen, wenn darauf rekurriert werde, dass sichergestellt werden solle, dass die von Ordnungsverfahren betroffenen Personen auch Kenntnis erhielten. Letzteres begrüße er, sehe aber nicht, dass die Justizverwaltung über die notwendigen personellen Ressourcen verfüge. Nach der Aussage der Senatorin sollten möglicherweise ganze Teams den Betroffenen nicht nur den Brief des Gerichts persönlich zustellen, sondern womöglich auch noch eine Beratung durchführen. Da die Verwaltung generell über Personalknappheit klage, sehe er noch nicht, dass dieses Ansinnen umgesetzt werden könne, zumindest nicht, ohne Personal für diese präferierte Aufgabe zusammenzuziehen, das an anderer Stelle wahrscheinlich fehlen würde. Die aufsuchende Zustellung sei ein interessanter Weg, er sehe aber nicht, dass Berlin in absehbarer Zeit über die dafür erforderlichen Mittel für die Umsetzung verfüge.

Im Zusammenhang mit dem gestoppten Neubau der Teilanstalt I in Tegel verweise er auf verschiedene sehr alte Gebäude in Tegel. Es habe durchaus auch schon Klagen gegeben, dass die Unterbringung nicht mehr entsprechenden rechtlichen Standards entspreche. Er sehe insofern in Berlin einen dringenden Bedarf, dass die TA I Tegel nach zeitgenössischen Standards wieder aufgebaut werde. Die entsprechenden Vorbereitungen einschließlich der Gründungsarbeiten seien zu Beginn der letzten Wahlperiode schon durchgeführt worden. Sie müssten umgehend wieder aufgenommen werden, damit die Insassen in den ganz alten Teilen, die teilweise auch schon nicht mehr belegt werden könnten, in die neue TA I umgesiedelt werden könnten, um die alten denkmalgeschützten Teile zeitgemäß sanieren zu können. Berlin habe in den vergangenen Jahren knapp fünf Millionen Euro das Projekt investiert.

Alexander Herrmann (CDU) äußert, er sei erfreut, dass das Thema Digitalisierung oben auf der Prioritätenliste stehe. Das Thema sei in den letzten Jahren sehr stiefmütterlich behandelt worden, gerade bei der Ausstattung der Richterinnen und Richter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit mit videokonferenztauglichen Notebooks. Es sei wichtig, dass die Richterschaft in Gänze mit entsprechender Technik ausgestattet werde bzw. technische Möglichkeiten geschaffen würden. Dies müsse aus seiner Sicht eine dringende Aufgabe in dem großen Komplex Digitalisierung sein. Gebe es einen Zeitplan für die Beschaffung der Laptops? Wie schnell solle das Problem behoben werden? Mit der elektronischen Akte gebe es eine bundesgesetzliche Vorgabe, insofern werde lediglich Bundesrecht umgesetzt und sei noch kein Erfolg. Das besondere elektronische Anwaltspostfach sei seit 1. Januar verpflichtend aktiv und passiv für die Anwaltschaft. Wie gut bzw. schlecht funktioniere dies? Gebe es Kontakte mit der Bundesnotarkammer, die dort die entsprechenden besonderen Signaturen ausstelle? Laut Homepage dauere dies sechs Wochen, in der Praxis liege dies bei mehr als acht Wochen.

Er begrüße, dass die Bandbreite in der Richterschaft vergrößert werden solle, um die Vielfalt der Gesellschaft abbilden zu können, sofern dies an Recht und Gesetz geknüpft sei. Er sehe bei der Mehrsprachigkeit die Problematik, dass möglicherweise Unterhaltungen in einer nichtdeutschen Sprache geführt würden, die andere wiederum nicht verstünden.

Bezüglich der Juristenausbildung sei eine große Debatte angestoßen worden. Ihm sei aus eigener Erfahrung bewusst, dass es jetzt schon ein langer Prozess sei. Wenn noch viele andere Aspekte wie beispielsweise Mediation berücksichtigt werden sollten, werde dies die Ausbildung vermutlich verlängern. Gebe es dazu schon entsprechende Überlegungen?

Zu TOP 3b) merke er an, dass es Menschen gebe, die bewusst in rechtsfeindlicher Gesinnung Zustellungsverweigerungen betrieben. Auch dieses müsse in dem Komplex berücksichtigt werden. Wenn sich Prozesse durch mögliche neue Verfahren extrem verzögerten, sehe er auch Probleme für Vermieter, eine Kollisionen mit Art. 14, weil einseitig zulasten des Eigentums agiert werde. Er bittet darum, diese Problematik mitzudiskutieren.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) begrüßt, dass die Senatorin den Kampf der Koalition gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie die Stärkung der Vermögensabschöpfung und die Bekämpfung der in organisierter Form stattfindenden Kriminalität zu einem Schwerpunkt mache. Seitens der Regierungskoalitionen signalisierte er, dass sie bei dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Personalaufwuchs genau für dieses politische Ziel Unterstützung erhalte. In der vergangenen Wahlperiode sei bereits die Verstärkung der Vermögensabschöpfung, die bundesweit beispielhafte Vorbereitung auf die veränderte Gesetzgebung in dem Bereich und die Verständigung darauf angegangen worden, dass bei rechtsicher erfolgreich abgeschöpften Immobilien – nach vorherigem Opferausgleich – keine Versteigerungen mehr durchgeführt, sondern sie Gemeinwohlzwecken zur Verfügung gestellt würden. Zweiter Punkt, der ihn erfreut habe, sei die Hervorhebung, das Thema der Reform der Juristenausbildung anzugehen. Es sei notwendig, sowohl über den Inhalt als auch über die Form zu sprechen.

Ebenfalls erfreut habe die Betonung des Themas Resozialisierung. Es gebe ein bundesweit beispielhaftes Projekt, Resozialisierung durch Digitalisierung, das unbedingt als ein Bestandteil der Resozialisierungsmaßnahmen unbedingt vorangetrieben werden müsse. Selbstverständlich müssten auch die Haftverbesserungsbedingungen in den Blick genommen werden. Es gebe die Pflicht, für verfassungskonforme und menschenwürdige Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten zu sorgen.

Elif Eralp (LINKE) dankt für den Bericht und das Aufzeigen der Schwerpunktsetzung, auch dass Vielfalt und Antidiskriminierung auf der Agenda und bei der Ausbildung stünden. Nach ihren Erfahrungen hätten viele Personen mit Migrationsgeschichte Rechtswissenschaften studiert, was sich dann aber später in der Richterschaft eher gering ausgewirkt habe; es gebe keine ausreichende Repräsentanz. Gleiches gelte für die Juristenausbildung. Die Fähigkeit, das gesamte Recht auf Partizipation, auf Diskriminierung, Sensibilität hin zu prüfen und zu bewerten, habe im Studium kaum eine Rolle gespielt. Inwiefern werde versucht, an der Stelle Veränderungen zu erreichen? Das in der letzten Legislaturperiode in Kraft getretene Partizipationsgesetz auch für die Justiz, für den gesamten öffentlichen Dienst. Dort sei aufgeführt, dass die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund im gesamten öffentlichen Dienst anzustreben ist. Das sei keine Einstellungsquote, aber eine Zielvereinbarung im Gesetz. Es sei bisher auch nicht verfassungsrechtlich beanstandet worden. Sie verweise auf die Darlegung

der Verfassungsrechts- und Antidiskriminierungsexperten Mangold, Markard bei „Nomos“, inwiefern eine Quote auch verfassungsgerecht sei, weil nach Art. 33 Abs. 2, Bestenauslese, andere Prinzipien und andere Kriterien dann eine Rolle spielen dürften, wenn sie ebenfalls Verfassungsrang hätten. Art. 3 Abs. 3, Diskriminierungsverbot empfehle sie ebenfalls zur Lektüre. Dort sei das Diskriminierungsverbot aufgrund von rassistischer Motivation explizit geregelt. In völkerrechtsfreundlicher Auslegung des Grundgesetzes könne dies eben auch auf Art. 33 Einfluss haben. Die UN-Antirassismuskonvention sehe explizit affirmative actions, positive Maßnahmen, vor.

Sebastian Walter (GRÜNE) [zugeschaltet] äußert, er danke für den Austausch und hoffe, die angesprochenen Punkte nachfolgend in den Sitzungen in einzelnen Punkten vertiefen zu können. Zum Kathreiner-Haus habe es in den letzten Tagen bezüglich des Zeitplans unterschiedliche Meldungen gegeben. Sei damit zu rechnen, dass Umbau und Sanierung noch in dieser Wahlperiode stattfänden und damit auch der Umzug der Gerichte erfolge? Im Bereich Vielfalt solle eine neue Abteilung aufgebaut werden. Wie genau solle der Aufbau genau aussehen? Bedeute dies, dass Teile der Landesantidiskriminierungsstelle umzögen und in eine neue Struktur gingen? Dies beträfe insbesondere die Bereiche, die bislang für Diversität und Vielfalt in der Gesellschaft gearbeitet hätten. Was seien die konkreten Ziele innerhalb dieser Abteilung? Welche gesellschaftlichen Handlungsfelder seien vorstellbar?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) legt dar, bezüglich der gewünschten personellen Verstärkung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität trete sie in die Haushaltsverhandlungen mit dem Vorschlag ein, bei der Staatsanwaltschaft eine R2- und zwei R1-Stellen neu einzurichten. Beim Kathreiner-Haus gebe es die Problematik, dass der Zustand des Hauses deutlich schlechter als ursprünglich erwartet sei und der Denkmalschutz große Herausforderungen stelle. Insofern könne sie eine Realisierung in dieser Legislaturperiode nicht definitiv zusagen. Alles, was sie sich an Umstrukturierung in der Senatsverwaltung vorstelle, sei sehr weit in der Überlegung fortgeschritten im Austausch darüber, wie sinnvoll und produktiv diese Schritte seien, sodass sie hoffe, sehr bald verfügen zu können; noch habe sie aber nicht verfügt. Die Landesantidiskriminierungsstelle werde nicht angetastet. Die Abteilung VI werde weiterhin wie bisher tätig sein. Die LADS erhalte gewissermaßen eine Schwesterabteilung. In der Justizverwaltung werde es vier Abteilungen geben, die im Feld der Justiz und zwei Abteilungen, die im Feld Vielfalt und Antidiskriminierung tätig sein werden. In diese Schwesterabteilung würde nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand das Stiftungswesen und der Opferschutz umziehen. Ein neues Referat, das sich mit Vielfalt in der Justiz befassen werde, solle gegründet werden. Nach ihren Vorstellungen würden diese beiden Abteilungen in der Zuständigkeit der Staatssekretärin für Vielfalt und Antidiskriminierung, Frau Gomis, ressortieren. Bei der Juristenausbildung werde die Staatssekretärin für Vielfalt und Antidiskriminierung auch für die Abteilung IV zuständig sein, für das GJPA. Die verschiedenen Fragen seien eng geführt worden dahingehend, dass es eine fachliche Überschneidung gebe. Von der Expertise der Staatssekretärin Gomis könne gezehrt werden, um zu überlegen, wie die Juristenausbildung reformiert werden könne. Die Juristenausbildung dürfe sich keinesfalls verlängern. Es gehe vielmehr darum zu überlegen, was eine zeitgemäße Juristenausbildung liefern müsse.

Bezüglich der Reform des Räumungsverfahrens sei ihr wichtig zu unterstreichen, dass es nie ihr Ansinnen gewesen sei, die ZPO verändern zu wollen. Es gehe hier darum, nicht die Rechtsgrundlagen der Verfahren anzutasten, sondern darum, im rechtmäßigen Verfahren Stellschrauben zu aktivieren, die möglicherweise die Anzahl von Räumungstiteln verhinder-

ten. Sie sei der Auffassung, dass dies im Ergebnis der Vermieterseite diene. Diese hätten naturgemäß das Interesse, dass der Mietzins gezahlt werde. Wenn Personen dieser Verpflichtung nicht nachkämen, sei es im Interesse der Vermieter, dass Maßnahmen getroffen würden, damit sie letztlich das Geld erhielten. Es gebe in der Stadt auch Menschen, die tatsächlich auf verschiedener Ebene mit verschiedenen Fragen zu kämpfen hätten, Schwerpunkte vielleicht anders gesetzt würden, als es für ein geordnetes Leben zu empfehlen wäre. Dort greife der Sozialstaat, indem entsprechende Unterstützungsangebote gegeben würden. Ansprüche ergäben sich bereits jetzt aus dem SGB XII. Es gelte, die bereits bestehenden Ansprüche, komplett auszuschöpfen. Natürlich bänden die Überlegungen personelle Ressourcen. Es gebe verschiedene Modelle, die aber noch nicht spruchreif seien, weil sie ein Interesse daran habe, dies möglichst kostenneutral zu gestalten.

Zur Teilanstalt I: Es gebe mitunter Haftsituationen im Land Berlin, die nicht nur unbefriedigend seien, sondern tatsächlich menschenrechtlichen Ansprüchen möglicherweise nicht ausreichend genügten. Dies sei unhaltbar. Es müssen entsprechende Maßnahmen zur Abwendung getroffen werden. Sie sei noch in der Findungsphase.

Der **Ausschuss** schließt den Tagesordnungspunkt ab.

[Lüftungspause 15.59 Uhr bis 16.14 Uhr]

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Stand der EncroChat-Verfahren

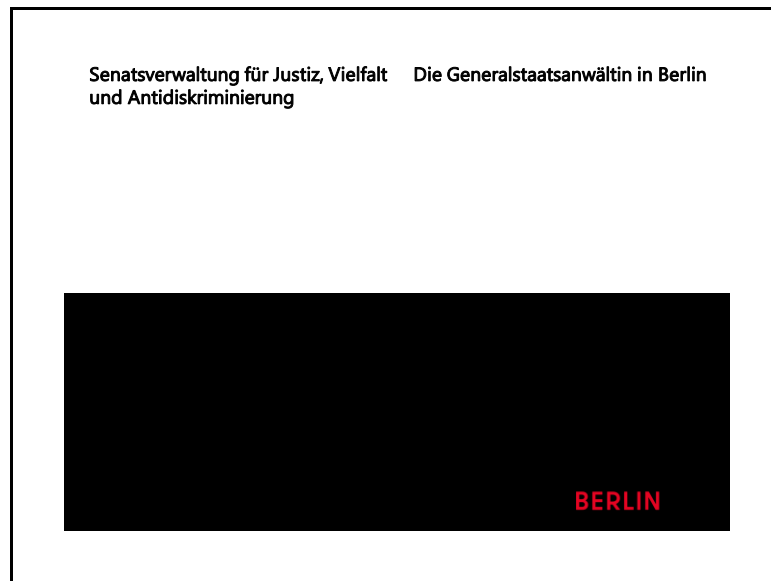
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0013](#)

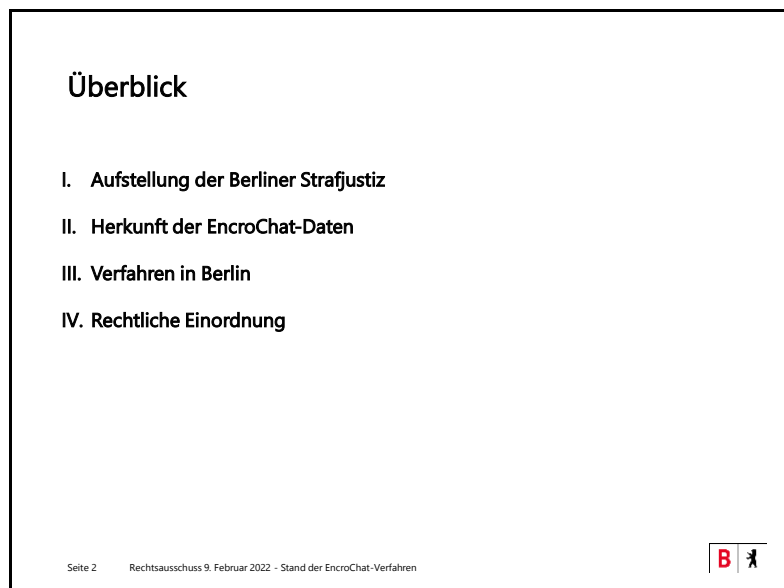
Recht

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) führt, nach bisherigen Informationen sei es einerseits ein Glücksfall gewesen, dass das EnchroChat-System im internationalen Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden habe entschlüsselt werden können. Stand 18. November 2021 sei mitgeteilt worden, dass 1,6 Millionen Datensätze mit Bezügen zum EnchroChat-Komplex in Berlin vorlägen und ausgewertet würden. Es gebe Inhaftierungen, Arrestierungen von Vermögenswerten in erheblichem Umfang. Es gebe sichergestellte und aus dem Verkehr gezogene Waffen. Er bitte in den nachfolgenden Statements darauf einzugehen, dass alles dafür getan werde, Verjährungssituationen zu vermeiden. Es gebe verschiedene Schnittmengen, zum einen das Ermittlungsgeschehen beim LKA, dort insbesondere die Datenauswertung, sowie die Weiterleitung und Bearbeitung in der Staatsanwaltschaft sowie die in der Strafgerichtsbarkeit. In einer schriftlichen Anfrage sei ihm unter anderem mitgeteilt worden, dass nach § 22 a Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz in bestimmten Verfahren Beschlagnahmungen oder Arrestierungen von Waffen stattgefunden hätten. Um welche Waffen habe es sich gehandelt?

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA) bemerkt einleitend, dass die kryptierten Messengerdienste noch eine Weile beschäftigen würden.



Mithilfe der EncroChat-Technik habe sich ein weltweites Netz von bandenmäßig engagierten Täter- und Täterinnenstrukturen vor allem der Betäubungsmittelkriminalität etabliert. Es seien außerordentlich schwerwiegende Straftaten auch und gerade weil sie mit Waffenhandel einhergingen. Die Täter glaubten, mit der Technik hochkonspirativ und professionell agieren zu können. Die Verfahren richteten sich gegen eine Vielfalt von Personen, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten seien, aber auch solche, die im Zuge der Ermittlung erstmals in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten seien. Es sei auf maximalen Gewinn ausgerichtete Schwerstkriminalität. Neben der Aufklärung stünden vor allem auch Gewinnabschöpfungsmaßnahmen im Vordergrund.



Die Berliner Staatsanwaltschaft sei hier sehr gut aufgestellt. Die Bewältigung der Verfahren fordere Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte insbesondere wegen der großen Menge.

I. Aufstellung der Berliner Strafjustiz

Verstärkung der Berliner Strafjustiz zur Bewältigung der Verfahren

1. Raumplanung
2. Personalsituation
3. IT-Ausstattung
4. Haftplätze



Die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft und insbesondere beim Landgericht sind und würden bereitgestellt. Es müsse gewährleistet werden, dass die oftmals in Untersuchungshaft und Haftstrafen mündenden Verfahren zeitnah erledigt würden.

I. Aufstellung der Berliner Strafjustiz

1. Räumliche Verstärkung

- Arbeitsgruppe für Raumplanung unter FF Kammergericht
- Nutzung von tauglichen Verhandlungssälen des AG Tiergarten durch LG für EncroChat-Verfahren
- geplante Ertüchtigung von 2 weiteren LG-Sälen
- Nutzung freierwerdender Raumkapazitäten durch geplanten Umzug der Bezirksrevisor:innen

2. Ausbau der IT-Ausstattung

- Ausstattung der neuen Richter:innen mit Notebooks
- IT-Ertüchtigung der 4 EncroChat-Verhandlungssäle auf E-Aktenstandard



Wegen der Auswertung großer Datenmengen sei mit einer Vielzahl strafrechtlicher Ermittlungs- und Strafverfahren zu rechnen, da sich die Kommunikationsteilnehmer angesichts der vermeintlichen Abhörsicherheit erstaunlich offen über ihre kriminellen Verhaltensweisen ausgetauscht hätten. Es sei mit einer großen Anzahl an Strafverfahren vor dem Landgericht zu rechnen.

Mit Stand 1. Februar 2022 seien bei der Staatsanwaltschaft Berlin bereits 148 EnchroChat-Verfahren eingetragen worden, davon 127 Verfahren, bei denen mindestens ein Beschuldigter habe ermittelt werden können. Mit Stand 4. Februar 2022 seien in 47 EnchroChat-Verfahren bislang Vermögensarreste im Gesamtwert von über 24 Millionen Euro erlassen worden. Sie habe hierzu vor zwei Wochen im Plenum bereits berichtet.

In den kommenden Monaten würden nach Schätzungen um die 400 zusätzlichen Anklagen zur Großen Strafkammer hinzukommen, schwerpunktmäßig aufgrund von Straftaten im Bereich des organisierten Betäubungsmittelhandels. Der Strafrechtsbereich des Landgerichts Berlin und die Staatsanwaltschaft müssten daher im Hinblick auf die sogenannten EnchroChat-Verfahren und weitere auf der Auswertung sogenannter Messengerdienste beruhende Strafverfahren aufgestockt werden. Daraus resultierten räumliche, personelle, informations-technologische Mehrbedarfe.

I. Aufstellung der Berliner Strafjustiz

3. Personelle Verstärkung der Strafjustiz

- 01.01.2022 – Einrichtung Abteilung 279 bei der StA Berlin bestehend aus: 1 Abteilungsleiter und 4 Dezernent:innen
- 12/2020 - Einstellung 2 neuer Staatsanwält:innen zur Probe sowie Zuweisung zusätzlicher Proberichter:innen (5 AKA)
- 2022 1. bis 3. Quartal: Errichtung 5 neuer Strafkammern
- seit 10/2021 Verstärkung der Strafkammern des LG Berlin und des AG Tiergarten durch Zuweisung zusätzlicher (Probe-)Richter:innen (LG: 18,7 AKA, AG TG: 3,46 AKA)
- 2022 - Einstellung neuer Justizfachangestellter für Serviceeinheiten bei LG Berlin und AG Tiergarten (LG: 7, AG TG: 2)
- Nachsteuerung bei Mehrbedarf

Im Jahr 2022 würden beim Landgericht fünf neue Strafkammern eröffnen, drei davon seien bereits eingerichtet, zwei weitere folgten voraussichtlich zum 1. Juni 2022 und müssten entsprechend personell und mit Büroräumen ausgestattet werden. Zur Durchführung der erforderlichen Hauptverhandlungen würden vier hafttaugliche zusätzliche Verhandlungssäle benötigt. Die Staatsanwaltschaft habe zum 1. Januar 2022 eine weitere Abteilung zur Bearbeitung der EnchroChat-Verfahren eröffnet mit ebenfalls Raumbedarf. Die Schaffung benötigten Büroraums für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft würden derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Kammergerichts geprüft. In einem ersten Schritt seien mit den Hausleitungen des Amtsgerichts Tiergarten und des Landgerichts, Dienststelle Moabit, zunächst vier Verhandlungssäle des Amtsgerichts Tiergarten ausgewählt worden. In diesen Sälen seien nach bisheriger Kenntnis keine Umbauarbeiten erforderlich. Die Säle sollten planmäßig von Großen Strafkammern des Landgerichts als auch von Schöffengerichten des Amtsgerichts Tiergarten genutzt werden. Sollten diese nicht ausreichen, würden gegebenenfalls weitere Säle des Amtsgerichts Tiergarten in den Blick genommen, sobald dies angesichts der hohen Auslastung überhaupt möglich sei. Zudem sollten zwei Säle des Landgerichts ertüchtigt werden. Derzeit würden die Kosten der erforderlichen Maßnahmen durch die BIM ermittelt. Hinsichtlich der erforderlichen Büroräume sei ein Auszug der Bezirksrevisio-

ren aus den Räumlichkeiten in der Kirchstraße beabsichtigt. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sei noch nicht abgeschlossen. Die Richterinnen und Richter der neu gegründeten Strafkammern würden unverzüglich mit Notebooks ausgestattet. Die Sitzungssäle des Amtsgerichts Tiergarten A370, A371, A455 und A456 sollten vorgezogen nach dem E-Akten Standard ausgestattet werden. Neben Dokumentenkameras und Großbildschirmen, die dort bereits vorhanden seien, sollten diese jeweils mit drei klappbaren Bildschirmen und PCs nebst Tastatur und Maus für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter versehen werden. Hinzu komme die Ausstattung des Protokollplatzes, sofern er nicht bereits ertüchtigt sei.

Die Strafverfolgungsbehörden hätten auf die zu erwartenden Ermittlungsverfahren in Sachen EnchroChat mit der Einrichtung der neuen Abteilung 279 zum Januar 2022 bei der Staatsanwaltschaft Berlin reagiert. Die Abteilung habe zunächst mit einem Abteilungsleiter und drei Dezernenten bzw. Dezernentinnen die Arbeit aufgenommen und solle bei Bedarf verstärkt werden. Aktuell seien in der Abteilung neben dem Abteilungsleiter vier Dezernenten bzw. Dezernentinnen mit einer AkA von 3,5 tätig. Die Abteilung 279 sei für die Bearbeitung von Rauschgiftsachen befasst, die sich aus Auswertung der EnchroChat-Daten ergäben, soweit nicht ein Fall der organisierten Kriminalität vorliege, der weiter in den insoweit zuständigen OK-Abteilungen bearbeitet werde. Unmittelbar vor Jahreswechsel seien zwei Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte auf Probe eingestellt worden. Sie seien in der letzten Runde zur Verteilung der Proberichter mit fünf Pensen berücksichtigt worden. Die Verstärkung der Strafkammer des Landgerichts Berlin sowie des Amtsgerichts Tiergarten stehe seit mehreren Monaten im Fokus bei der Verteilung von Proberichtern für die Ordentliche Gerichtsbarkeit durch den Präsidenten des Kammergerichts. Von den zuletzt im Richterwahlausschuss gewählten Proberichtern seien 7,6 zusätzliche Pensen dem Landgericht und weitere 1,5 zusätzliche Pensen dem Amtsgericht Tiergarten zugewiesen worden. Bereits im Oktober 2021 sei das Landgericht Berlin mit über elf zusätzlichen Pensen sowie das Amtsgericht Tiergarten mit zwei zusätzlichen Pensen gestärkt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte trügen diese Maßnahme mit. Im Januar 2022 sei die Serviceeinheit des Landgerichts Berlin und des Amtsgerichts Tiergarten mit sieben bzw. zwei zusätzlichen Justizfachangestellten gestärkt worden.

I. Aufstellung der Berliner Strafjustiz

4. Sicherstellung Haftkapazitäten

- Stand 02.02.2022: 310 freie Haftplätze im geschlossenen Männervollzug
- Sicherstellung von ausreichenden U-Haftplätzen in JVA Moabit durch Verlegungen
- Nutzung frei werdender Haftplätze nach Reduzierung pandemiebedingter Quarantäne/Präventiv-Isolierungen


Bei der Durchführung der Verfahren sei bereits in einigen Fällen Untersuchungshaft angeordnet worden. Im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe sei im weiteren Verlauf der Verfahren mit der Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen zu rechnen. Die Haftplatzkapazitäten im geschlossenen Männervollzug erschienen ausreichen. Zum Stand 2. Februar 2022 seien 310 Plätze nicht belegt gewesen. Zudem müssten gegenwärtig in allen Anstalten, vor allem in der JVA Moabit als Aufnahmeanstalt, zahlreiche Haftplätze für die Quarantäne und Umkehrisolierung genutzt werden. Diese Plätze würden mittel- und langfristig reduziert und stünden dann wieder für die reguläre Belegung zur Verfügung. Sollten die U-Haftzahlen steigen, werde die JVA Moabit vorrangig durch die Verlegung von Strafgefangenen im Einweisungsverfahren entlastet. – Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden seien aus heutiger Sicht für im Frühjahr zu erwartende steigende Eingangszahlen des EnchroChat-Komplexes gut vorbereitet. Die weitere Entwicklung sei genau zu beobachten.

Margarete Koppers (Generalstaatsanwältin) führt aus, die Standards, mit denen in diesem Komplex gearbeitet werde, seien gängige Praxis in länderübergreifenden Ermittlungsverfahren. In diesem Zusammenhang verweise sie auf das rheinland-pfälzische Verfahren zum sogenannten Cyberbunker. Es gebe zahlreiche weitere Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere zur Aufdeckung von Netzwerken von Kinderpornographie. Hier aber sei der Gegenstand, die Technologie, neu, die Art der Zusammenarbeit hingegen nicht.

II. Herkunft der EncroChat-Daten

1. Verschlüsselter Instantmessenger-Dienst mit sog. „Krypto“-Handys
2. Ermittlungen in Frankreich
 - 2018/2019 – Sicherstellung erster Geräte
 - Server in Roubaix/Frankreich
 - Erkenntnisse zum Unternehmen EncroChat in den Niederlanden
 - Ausleitung der Server-Daten
 - Entschlüsselung der EncroChat-Technik
3. Einschaltung von Europol und Eurojust
4. Internationaler Austausch (121 Länder – 30.000 Nutzer:innen)
5. Übermittlung der Daten an bundesdeutsche Institutionen

Seite 7 Rechtsausschuss 9. Februar 2022 - Stand der EncroChat-Verfahren



Französische Behörden hätten 2017 und 2018 in mehreren Ermittlungsverfahren, die dort unter anderem und ganz besonders wegen Betäubungsmittelhandels in sehr großem Umfang betrieben worden seien, Mobiltelefone mit verschlüsselten Daten sichergestellt. Die besondere Art der Datensicherung sei auf eine neuartige Software, die EnchroChat-Technik, zurückgegangen. Den Ermittlern sei weder die technische Methode noch das Unternehmen EnchroChat bekannt gewesen. Nach weitergehenden Recherchen sei zwar eine frei zugängliche Internetseite ausfindig gemacht worden sein, die solche Geräte unter Hinweis auf garantierte Anonymität und die Unantastbarkeit der Daten angepriesen hätte, gleichzeitig hätten die Ermittlungsbehörden jedoch festgestellt, dass ein Erwerb dieser Telefone wieder über diese Website noch über andere offizielle Kanäle des Unternehmens EnchroChat möglich gewesen sei. Stattdessen hätten solche Mobilfunkgeräte nebst Nutzerlizenz für sechs Monate, also nur

für sechs Monate, zum Preis von etwa 1 600 Euro auf eBay gekauft werden können. Personen, die sich nach außen als Verantwortliche der Firma EnchroChat präsentiert hätten, habe es ebensowenig gegeben, wie einen offiziellen Unternehmenssitz. Infolge der Auswertung eines der beschlagnahmten Handys hätten die Ermittlungsbehörden herausgefunden, dass eine Datenverbindung zu einem in Roubaix, eine kleine französische Stadt nahe der belgischen Grenze, betriebenen Server bestanden habe. Dieser sei von der Gesellschaft Virtue Imports mit Sitz in Vancouver, Kanada, angemietet worden. Die Serverdaten hätten nach Einholung eines gerichtlichen Beschlusses im Dezember 2018 kopiert und gesichtet werden können. Die Auswertung habe rund 66 000 SIM-Karten eines niederländischen Betreibers zutage gefördert. Diese seien im Serversystemen hinterlegt gewesen. Zudem habe die Entschlüsselung von etwa 3 400 gespeicherten Dateien Belege dafür erbracht, dass die Endgerätenutzer die Technik zur Abwicklung illegaler Geschäfte, insbesondere zum Drogenhandel, verwendet hätten. Die Dechiffrierung der zwischen den Nutzern gewechselten Chatnachrichten sei zunächst nicht gelungen. Zu diesem Zeitpunkt hätten die französischen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen gegen die EnchroChat-Betreiber unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Straftaten oder Verbrechen geführt, die mit zehn Jahren Haft bestraft würden, sowie wegen weiterer Tatbestände im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Transfer und Import von Verschlüsselungsmitteln. Daraufhin hätten sie auch auf die Endgeräte zugegriffen. Auf Antrag hätte die Ermittlungsrichterin in Lille am 30. Januar 2020 den Einsatz einer sogenannten Computerdatenabfangeinrichtung, die mit der Installation einer Trojanersoftware sowohl auf dem Server als auch auf den mit diesem Server verbundenen Endgeräten einher gegangen sei. Darüber hinaus seien nach erneuter richterlicher Genehmigung alle Datenströme des Servers ab dem 1. April 2020 umgeleitet worden. Durch diese weitreichenden Datenabfangmaßnahme, hätten die französischen Behörden Daten von über 30 000 Nutzern aus 121 verschiedenen Ländern erlangt. Im Zuge der weiteren Ermittlungen seien die Behörden auf eine Art offiziellen Leitfaden von EnchroChat gestoßen, die einem potentiellen Kaufinteressenten, einem mutmaßlichen Kokainhändler in Australien, zugesandt worden seien. Dieses Dokument habe nicht nur die Abhörsicherheit und die fehlende Lokalisierungsmöglichkeit der Technik von IMEI bzw. SIM belegt, sondern daneben die Empfehlung belegt, sich gegenüber der Polizei verdeckt zu halten. Daraufhin hätten die französischen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf Betäubungsmittel- und Waffendelikte erstreckt. Das Gericht in Lille habe mehrfach die zunächst zeitlich begrenzten technischen Maßnahmen verlängert. Nach dem Bekanntwerden hätten sie am 28. Juni 2020 geendet. Das Unternehmen EnchroChat habe mittlerweile seinen Geschäftsbetrieb eingestellt. Die genauen technischen Details der Abfangsoftware unterlägen in Frankreich der militärischen Geheimhaltung, sodass sie auch den deutschen Behörden nicht bekannt gegeben worden seien. Eine Unterrichtung der deutschen Behörden über die laufenden Überwachungsmaßnahmen sei nicht erfolgt, obwohl hiervon auf deutschem Hoheitsgebiet befindliche Personen betroffen gewesen seien. Demgegenüber hätten die französischen Behörden das BKA via Europol frühzeitig informiert über die durch die Daten gewonnenen Erkenntnisse. Daher habe die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main in ihrer Funktion als Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität einen Vorgang zunächst gegen Unbekannt wegen Verdachts des bankmäßigen BTM-Handelns nicht geringer Mengen angelegt. In der Zeit vom 3. April 2020 bis zum 28. Juni 2020 hätten die französischen Stellen dem BKA über Europol zahlreiche Datensätze übermittelt, die einen Bezug zu Deutschland aufgewiesen hätten. Nach deren Aufbereitung habe die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt jeweils gesonderte Ermittlungsverfahren gegen die ermittelten Nutzer eingeleitet. Sodann habe sie diese über die jeweiligen LKÄ an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Zwischenzeitlich habe

die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt in ihrem Unbekannt-Verfahren eine europäische Ermittlungsanordnung erlassen, die sich auf die Erlangung von Beweismitteln, insbesondere auch auf solche gerichtet habe, die sich bereits im Besitz der deutschen Behörden befunden hätten. Es sei mitgeteilt worden, das BKA sei über Europol informiert worden, in Deutschland würden eine Vielzahl schwerster Straftaten, insbesondere Einfuhr und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Nutzung von Mobiltelefonen mit der Verschlüsselungssoftware EnchroChat begangen. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt habe die französischen Justizbehörden ersucht, die unbeschränkte Verwendung der Daten in Strafverfahren gegen die Täter zu gestatten. Am 13. Juni 2020 habe die Ermittlungsrichterin in Lille die Genehmigung. Zugleich habe sie die Fortsetzung der zuvor ohne Ersuchen erfolgten Übermittlung der Daten über Europol angeordnet. Überdies hätten die französischen Institutionen einer Verwendung der Daten in Hinblick auf jedwedes Gerichts-, Strafverfolgungs- oder Untersuchungsverfahrens zugestimmt. In der Folge habe das BKA die erhobenen Daten anhand der Standortdaten auf die einzelnen Landeskriminalämter verteilt. Auf das LKA Berlin seien zunächst Daten von über 700 Nutzern entfallen, von denen 237 ausschließlich in Berlin eingebucht gewesen seien. Zwischenzeitlich sei die Anzahl weiter angewachsen, weil bei Benutzern, die sich aus einem WLAN eingeloggt hätten, erst später ein Berlinbezug erkennbar geworden sei. Mit Stand vom 17. September 2020 seien Berlin 772 User mit 1,36 Millionen Datensätzen zugeordnet worden. Die Zahlen hätten sich im Lauf der Zeit aufgrund der Abgabe an andere Bundesländer reduziert.

Die Datensätze wiesen alle strafrechtlich relevantes Verhalten auf, wobei jedem Nutzer mehrere Einzeltaten zugeordnet werden könnten. Die Delikte bewegten sich überwiegend im Bereich der Betäubungsmitteldelikte, Großhandel, Bandenhandel, Einfuhrschmuggel jeweils mit erheblichen Mengen und in mehreren Fällen. Einhergegangen seien in einem nicht unwesentlichen Teil aber auch Waffenhandel, Waffenbesitz, Geldwäsche, Fälschungs- und Geldfälschungsdelikte sowie Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz. Dominierend sei aber der Betäubungsmittelhandel. Das System erwecke den Anschein eines ausschließlich von professionellen Rauschgifthändlern benutzten Netzwerkes. Deswegen bewege man sich bei der Einleitung der Ermittlungsverfahren immer im Verbrechenstatbestand. Im Zweifel stelle sich die Frage, ob wegen der hohen zu erwartenden Freiheitsstrafen, die Anordnung von Untersuchungshaft erforderlich sei. Die zum Landgericht angeklagten Fälle seien daher sämtlich Haftsachen. Die Beweislage sei erstaunlich gut, da die Nutzer erkennbar davon ausgegangen seien, nicht überwacht werden zu können. Deshalb sei die Kommunikation von einer bemerkenswerten Offenheit. Bei einer großen Anzahl der Verfahren reiche daher voraussichtlich die Kommunikation über EnchroChat schon aus, um strafprozessuale Maßnahmen ergreifen und letztlich die Verfahren anklagen zu können.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin seien die Verfahren zunächst fast ausschließlich in der für BTM-/ Ok-Verfahren zuständigen Abteilung eingetragen worden. Da deren Kapazität aber schnell erschöpft gewesen seien, sei deren Abteilungsleiter als Koordinator eingesetzt worden, um die Verfahren auch in andere OK-Abteilungen und die beiden allgemeinen BTM-Abteilungen zu steuern. Einfach gelagerte Verfahren, die unter Umständen nach wenigen weiteren strafprozessualen Maßnahmen abschlussreif seien, seien zudem in allgemeine Abteilungen abgegeben worden. Verfahren mit dem Schwerpunkt Geldwäsche würden schließlich der Hauptabteilung 4 für Wirtschaftskriminalität zugeordnet. Letztlich sei zum 1. Januar 2022 eine neue Abteilung eröffnet worden, die die Federführung für die Bearbeitung der Verfahren übernommen habe.


Zum 1. Januar seien etwa 70 Prozent aller EncroChat-Verfahren bei den vier OK-Abteilungen anhängig gewesen, 12 Prozent bei den BTM-Abteilungen und etwa 18 Prozent bei den allgemeinen Abteilungen. Mit der Einrichtung der neuen Abteilung zum 1. Januar würden die Verfahren nicht mehr bei den BTM- oder allgemeinen Abteilungen eingetragen und auch deutlich weniger OK-Bereich. Jetzt seien in den vier OK-Abteilungen noch 60 Prozent anhängig, 25 Prozent inzwischen in der Abteilung 279 und nur noch 15 Prozent in den anderen genannten Abteilungen. Die Komplexität der Verfahren ergebe sich nicht nur aus den inzwischen obergerichtlich erklärten Rechtsfragen, sondern auch daraus, dass es sich um eine Vielzahl von Strukturverfahren aus dem Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität handle, die Ansätze für weitere Ermittlungen böten. Weitere Herausforderung sei, dass selbstverständlich in allen Verfahren Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen seien.

III. Verfahren in Berlin

A. Verfahrensstand der StA Berlin (Stand: 01.02.2022)

1. 148 Verfahren bei der StA Berlin
(127 Bekannt-Verfahren, 21 Unbekannt-Verfahren)
2. 17 Anklagen, 15 davon zum Landgericht
3. 8 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zwischen 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung (3 Ang.), 2 Jahren, 4 Monaten bis hin zu 6 Jahren und 2 Monaten (5 Ang.)
4. 92 laufende Ermittlungsverfahren (28 Einstellungen)

Seite 8 Rechtsausschuss 9. Februar 2022 - Stand der EncroChat-Verfahren




Derzeit seien von 148 Verfahren 127 Verfahren gegen bekannte Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft anhängig. 21 Verfahren seien gegen Unbekannt anhängig. Von diesen seien inzwischen schon zehn Verfahren eingestellt worden. Bislang sei in 17 Fällen Anklage erhoben worden, zweimal zum Schöffengericht sowie fünfzehnmal zum Landgericht, zur Großen Strafkammer. Es gebe auch schon erste Urteile und Schuldsprüche für acht Angeklagte. Drei Angeklagte seien zu Bewährungsstrafen von zwei Jahren verurteilt worden, fünf Angeklagte zu Freiheitsstrafen zwischen zwei Jahren und vier Monaten sowie sechs Jahren und zwei Monaten. In 92 Verfahren seien die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. 18 Verfahren seien bislang eingestellt worden.

III. Verfahren in Berlin

B. Vermögensabschöpfung (Stand: 04.02.2022)

1. Abschöpfungsmaßnahmen in 47 Verfahren
2. Vermögensarreste im Gesamtwert von rd. 24 Mill. Euro
3. bislang tatsächlich gesichertes Vermögen: 718.622,44 Euro
 - Bargeld: 181.993,80 Euro
 - Kontoguthaben: 248.665,49 Euro
 - Sachwerte: 287.963,15 Euro
(Grundstücke, Kfz, hochwertige Kleidung, Uhren, Schmuck)

Seite 9 Rechtsausschuss 9. Februar 2022 - Stand der EncroChat-Verfahren




Bei Vermögensabschöpfung gelte immer der tagesaktuelle Stand, weil die Abschöpfungsmaßnahmen täglich weiter gingen. Mit Stand 4. Februar 2022 seien es 47 Vermögensarreste mit einem Gesamtwert von über 24 Millionen Euro. Tatsächlich gesichert worden seien davon bislang Vermögenswerte in Höhe von 718 622,44 Euro. Insgesamt seien 70 Verfahren bei der Vermögensabschöpfungsabteilung anhängig.

IV. Rechtliche Einordnung

1. Eingeschränkte Überprüfbarkeit der französischen Ermittlungen - Prinzip gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in der EU
2. Kein „Befugnisshopping“ durch deutsche Behörden
3. Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die RL-EEA – kein Verwertungsverbot
4. § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO als Rechtsgrundlage
 - Geltung der Norm auch für im Rahmen der Rechtshilfe aufgelieferte Daten
 - unbekannter Technikeinsatz in Frankreich - § 100b StPO
 - französische Daten sind Zufallsfunde
 - kein Verstoß gegen fair-trial-Prinzip (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Seite 10 Rechtsausschuss 9. Februar 2022 - Stand der EncroChat-Verfahren



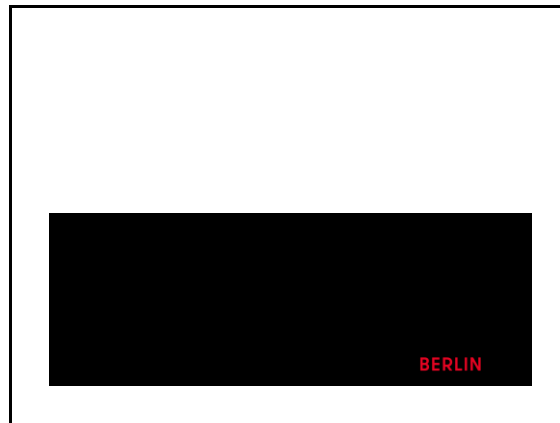
Die Rechtsfragen seien komplex. Es gebe nur eine Kammer beim Landgericht, die einen Nichteröffnungsbeschluss erlassen habe, während andere Kammern schon verhandelt hätten. Dieser Nichteröffnungsbeschluss sei vom Kammergericht wieder aufgehoben worden. Inzwischen hätten fast alle Oberlandesgerichte entweder Haftentscheidungen oder Eröffnungsentscheidungen oder Grundsatzentscheidungen getroffen, sodass für die Strafverfolgungsbehörden von einer gesicherten Rechtsprechung ausgegangen werden könne. Es fehle allerdings eine höchstrichterliche Entscheidung, die aber erst ergehen könne, wenn ein Urteil in die Revision geführt werde.

Es könne nicht überprüft werden, wie die Franzosen gehandelt hätten. Es gebe den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die französischen Strafverfolgungsbehörden nicht an ihr Recht gehalten hätten. Der Fall eines sogenannten „Befugnisshopping“ liege nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vor, denn es gebe kein planmäßiges Vorgehen zur Umgehung der bundesdeutschen Vorschriften durch die bundesdeutschen Institutionen. Die französischen Behörden hätten die Überwachung in eigenen Verfahren zunächst allein gegen die Betreiber der Plattform und nach richterlicher Anordnung durchgeführt ohne jedwede Beteiligung deutscher Behörden. Erst später nach Ausleitung der Daten auf der Plattform seien die Maßnahmen auf das deutsche Hoheitsgebiet erstreckt worden. Für ein kollusives Zusammenwirken gebe es keine Anhaltspunkte. Allerdings liege ein Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie zur EEA vor. Nach dieser Vorschrift und deren nationaler Umsetzung auch im französischen Recht seien die französischen Behörden verpflichtet, im Falle der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs einer Zielperson mit Kommunikationsanschluss in Deutschland die zuständige deutsche Behörde davon zu unterrichten, dass sich die überwachte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinde oder befunden habe. Die Unterrichtungspflicht solle dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat ermöglichen, den nach seiner Rechtsordnung garantierten Schutz des Fernmeldegeheimnisses zu gewährleisten, indem er der Überwachung zustimme oder ihr widerspreche. Allerdings sehe das europäische Recht für einen derartigen Verstoß kein Beweisverwertungsverbot vor. Insbesondere aber hätten die deutschen Behörden die Daten verwendet, was aus der Perspektive des europäischen Rechts einer Heilung des europarechtlichen Verfahrensverstößes gleichkomme. Umgekehrt habe auch Frankreich der Umwidmung des Verwendungszwecks der übermittelten Daten auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt zugestimmt, sodass auch kein Verstoß gegen eine von den französischen Behörden gesetzte Zweckbestimmung oder die Vorschrift des § 92 b des internationalen Rechtshilfegesetzes des deutschen Rechtshilferechts in Betracht komme.

Maßgeblich sei weiter, ob die von den französischen Behörden nach französischem Recht gewonnenen und übermittelten Erkenntnisse als Beweismittel nach der allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 100 e Abs. 6 Nr. 1 StPO verwendet werden dürften. Danach dürften im Rahmen einer Online-Durchsuchung oder akustischen Wohnraumüberwachung erlangte und verwertbare personenbezogene Daten in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der überwachten Person nur zur Aufklärung von Straftaten, die selbst Katalogtaten seien, verwendet werden. Soweit der Wortlaut der Vorschrift an einer Datengewinnung schon auf Grundlage dieser Norm anknüpfe, bedeute dies allerdings nicht, dass eine Gewinnung bereits auf der Grundlage entsprechende Anordnung erfolgt sein müsse oder im Sinne eines hypothetischen Ersatzeingriffs hätte erfolgen können. Die primär für den Datenaustausch zwischen verschiedenen innerstaatlichen Strafverfahren konzipierte Vorschrift des § 100 e gelte auch als Rechtsgrundlage für den grenzüberschreitenden Datenverkehr. Die Norm gestatte auch die Verwendung von Informationen aus ausländischen Strafverfahren, denn ihr Regelungsbereich betreffe die Verwendung von Zufallsfunden aus anderen Strafverfahren. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Informationsaustausch sei insoweit anerkannt, dass sich Fragen der Verwendung und Verwertung nach dem Recht des Staates richteten, der das Strafverfahren führe und hierbei die aus dem ausländischen Verfahren stammenden Informationen verwenden wolle. Dementsprechend seien die nationalen Vorschriften auch darauf ausgerichtet, grenzüberschreitende Sachverhalte zu erfassen.

Ebenso berühre es die Anwendung § 100 e StPO nicht, dass nach derzeitiger Sachlage nicht genau feststehe, mit welchen technischen Methoden die französischen Behörden genau gearbeitet hätten. Der Grundrechtsschutz werde dadurch am besten gewahrt, wenn die Regelung zu den potentiell intensivsten Eingriff angewandt würden, hier wäre es die Vorschrift für die Onlineüberwachung. Die nächste Frage sei, ob es sich wirklich um einen Zufallsfund handle, oder ob die Franzosen gezielt gesucht hätten. Die Zufälligkeit der EnchroChat-Datenfunde müsse nicht aus heutigem Maßstab aus deutschen Verfahren betrachtet werden, sondern vorgelagert im französischen Verfahren gesehen werden, denn die Ermittlungen hätten sich dort nicht gegen die Nutzer gerichtet, sondern gegen die Plattformbetreiber als solche. Die gefundenen Daten hätten auch auf erhebliche Straftaten hingewiesen. Es habe sich also nicht um eine unzulässige verdachtslose Überwachung der Kommunikation gehandelt. § 100 e StPO erlaube grundsätzlich die Verwendung von Kommunikationsdaten zur Aufklärung von Katalogstraftaten. Die im Ausgangsverfahren erhobenen Daten seien in Frankreich durch solche Ermittlungen erlangt worden, die bei uns Maßnahmen der Telefonüberwachung und der Onlinedurchsuchung entsprächen. Die Voraussetzung für die Anordnung von Maßnahmen für eine Onlinedurchsuchung, § 100 b StPO hätten bezogen auf den jetzt hier in Berlin beschuldigten Personen zum insofern maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegen. Schon die Nutzung der mit Verschlüsselungstechnik versehenen hochpreisigen Endgeräte habe im Übrigen jedenfalls vor dem Hintergrund der französischen Ermittlungsergebnisse in den Ausgangsverfahren wegen der Beteiligung am organisierten illegalen Betäubungsmittelhandel einen entsprechenden Anfangsverdacht gegen die Nutzer solcher, für eine konventionelle Kommunikation eher ungeeigneter Geräte, begründet. Die den beschuldigten Personen zur Last gelegten Delikte stellten besonders schwerwiegende Katalogtaten dar. Die gewonnenen Daten berührten, soweit ersichtlich, keine den Kernbereich der privaten Lebensführung betreffenden Informationen. Die Oberlandesgerichte und explizit auch das Kammergericht sähen bei der Verwertung der EnchroChat-Daten ausdrücklich keine Verletzung des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes oder des Grundrechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 der europäischen Menschenrechtskonvention.

Im Ergebnis hätten die Oberlandesgerichte mit dieser Argumentationskette einhellig die Verwertbarkeit der Daten bejaht, gleichwohl mit in Berlin in Teilen der Verfahren um die Rechtsfragen und auch um die zugrunde liegenden Tatsachen, also die Integrität der Daten, gestritten. Nicht alle Hauptverfahren ließen sich daher zügig erledigen, weshalb die Verfahren eine erhebliche Belastung vor allem der Großen Strafkammer des Landgerichts, aber auch vgeschaltet der Ermittlungsrichterinnen und -richter des Amtsgerichts Tiergarten darstellten. Die Verjährungsfrage halte sie derzeit noch nicht für ein Problem. Wegen der Verbrechenstatbestände gölte eine verlängerte Verjährungsfrist.



Christian Steiof (LKA Berlin) führt aus, die von dem Krypto-Anbieter ausgegebenen Handys seien mit einer extrem eingeschränkten Funktionalität versehen. Anfänglich sei bis auf Textnachrichten alles gesperrt gewesen. Die EnchroChat-Software sei ein reiner Messengerdienste gewesen, ohne die Möglichkeit, Bilder und Videos aufzunehmen und zu versenden. Später sei die Bildfunktion freigeschaltet worden. Die über Europol von den französischen Behörden übergebenen Daten beinhalteten im Wesentlichen die Daten der IMEI Nummer des Handys, der darauf genutzten E-Mail-Adresse, die einer Kontakt E-Mail eines anderen Kryptohandynutzers sowie Datum und Uhrzeit der Kommunikation und, ganz wesentlich für die Verteilung der Verfahren, die Standortdaten des Funkmastes, in den sich dieses Kryptohandy eingewählt hat sowie die Textnachrichten und Bilder. Die Zuordnung in die Bundesländer durch das Bundeskriminalamt erfolge anhand der Funkmastendaten. Dies erkläre auch, warum sich die Userzahl in den Bundesländern im Verlauf verschoben habe. Die aktuelle Zahl von 736 Usern in Berlin sei aber nun relativ stabil. Von diesen Usern hätten 257 Nutzer identifiziert werden können. Weil sich die Nutzer so besonders sicher gefühlt hätten, hätten diese in Einzelfällen zur Verifizierung gegenüber Geschäftspartnern Ausweise in die Kamera gehalten. Auch seien Coronatests abfotografiert worden. Auch seien Fahrwege von Kurierern eingestellt worden. Auch durch kriminaltechnische Mittel hätten einige Identifizierungen vorgenommen werden können, beispielsweise durch Gesichtserkennung, aber auch durch daktyloskopischen Abgleich. Die Bilder seien teilweise von derart hoher Qualität, dass selbst bei großer Vergrößerung in Einzelfällen Papillarleisten der Finger erkennbar seien. Würde dies extrapoliert, könne dies mit dem Gesamtdatenbestand AFIS abgeglichen werden. In vielen Fällen werden noch sehr akribische Ermittlungsarbeit geleistet werden müssen, um noch weitere Identifizierungen vorzunehmen.

Ein wesentlicher Teil, der sehr beschäftigt habe, sei am Anfang für die Berliner Daten gewesen. 1,6 Millionen Chatnachrichten seien für Berlin verortet, einen Anteil von etwa 13 Prozent aller in Deutschland verorteten Chats. Das Bundeskriminalamt habe aus Frankreich 12 Millionen Chats erhalten. Nordrhein-Westfalen und Berlin seien am meisten mit Usern und Auswertungen belastet. Diese 1,6 Millionen Chats in Berlin seien überwiegend nicht in Deutsch geführt worden. Es seien erhebliche Wochen und Monate damit verbracht worden, in unterschiedlichen Sprachen und Dialekten die Chatnachrichten übersetzen zu lassen, um festzustellen, ob kriminelle oder strafbare Inhalte enthalten seien. In 581 Fällen, von 736 Usern, sei strafbare Handlung festgestellt worden, einige extrem umfangreich, manche nur in Einzelstraftaten. Diese Pakete seien für die weitere Ermittlungsarbeit an Ermittlungsdienststellen abgegeben worden. Die Pakete seien nach Prioritäten geclustert worden. Wobei Priorität eins Ge-

waltdelikte gegen Leib und Leben seien, in aller Regel Tötungsdelikte oder angedrohte Tötungsdelikte sowie Waffendelikte. Priorität zwei seien große Handels- und Schmuggelvorgänge von Rauschgiften. Priorität drei seien BTM-Handelsvorgänge, ohne dass sie eingeführt würden, sie seien also schon im Land, überschritten aber eine bestimmte Menge, beispielsweise bei harten Drogen ein bis zehn Kilo, bei weichen Drogen über zehn Kilo. Insgesamt gebe es fünf Prioritäten. Nach diesen Prioritäten seien letztlich auch die Ermittlungsdienststellen bestimmt worden. Von diesen 581 Ermittlungspaketen seien 292 in die örtlichen Kriminalreferate der Polizei gegangen, die auch einzelne Rauschgiftkommissariate hätten. 290 Verfahren würden ausschließlich im Landeskriminalamt im Bereich der organisierten Kriminalität bearbeitet. 29 Verfahren seien wegen der Zuständigkeit an das Zollfahndungsamt abgegeben worden. Daraus ergäben sich unterschiedliche Verfahrensstände. Es werde auch zunehmend mehr werden, weil der sehr umfangreiche und komplexe Vorgang der Auswertungsverordnung und Einleitung dieser Strafverfahren weitestgehend abgeschlossen sei und nun in die operative Phase eingetreten werde. Insgesamt seien 40 Haftbefehle im EnchroChat Komplex vollstreckt worden. Bei Durchsuchungen sei ungefähr eine halbe Tonne Rauschgift beschlagnahmt worden. Im Bundesgebiet seien es nach derzeitigem Stand etwa 8 Tonnen. Dort gebe es auch ein deutliches Mehr an Haftbefehlen, über 1 000 vollstreckte Haftbefehle.

Es sei ein sehr umfangreicher Komplex, den es bundesweit in dem Umfang noch nicht gegeben habe, obwohl EnchroChat nicht der erste Krypto Handyanbieter sei, der von Sicherheitsbehörden weltweit infiltriert worden sei. Aber kein Kryptohandyanbieter habe nach Einschätzung aller Sicherheitsbehörden kriminelles Handeln in einem derartigen Umfang und in dieser Quote ermöglicht. 98 Prozent aller Nutzer hätten dort kriminelle Handlungen vollzogen. Ein weiterer Anbieter stehe an; SKY ECC sei zum Teil Auffanganbieter von EnchroChat. Habe es anfänglich noch wenig Erhellendes gegeben, sei inzwischen vieles ins Hellfeld gezogen worden. Nach seiner Einschätzung werde dies auch einen erheblichen Einfluss auf die kriminelle Szene haben. Nach bisherigen Erkenntnissen sei es nicht so, dass sich die gesamte organisierte Kriminalität Deutschlands oder Europas mit diesem Krypto Handyanbieter verdingt habe. Vielmehr wäre ein großer Schwerpunkt bei multiethnischen Gruppen festgestellt, die sich in einem Geschäftsmodell wie in einem Baukasten zusammen fänden. Es würde beispielsweise ein Schiff losgeschickt und die Ware On-Demand in EnchroChat angeboten um zu sehen, wer sich als Aufkäufer anböte. OK-Kriminelle, die sich in ethnischen Zusammenhängen oder gar familiären Clan-Zusammenhängen fänden, träten hier gar nicht so sehr auf. Bei den Kryptodienstanbietern trifft sich nur ein Teil der organisierten Kriminalität und auch nur ein Teil mit dem Schwerpunkt organisierter Rauschgifthandel.

Bislang habe die Arbeit mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können; sie gehe aber zulasten anderer Dinge. Auch er werde mehr Personal benötigen, wenn sich diese Kryptoverfahren verstetigten und mehr Daten zur Auswertung und Ermittlung anstünden. In Hamburg sei ein Testlauf durchgeführt worden, für eine temporäre Zeit, fünf Jahre, Angestellte einzustellen, die bei der Auswertung insbesondere über die gesicherten Vermögenswerte unterstützen. Es wäre eine Möglichkeit, relativ zügig Unterstützung zu bekommen.

Vorsitzender Sven Rissmann regt wegen Zeitablaufs der Sitzung Vertagung an.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/0082

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses
von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)**

[0012](#)

Recht

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.